

Friedhofssatzung der Stadt Offenburg Stand 30.05.2011	Vorschlag Änderung Friedhofssatzung der Stadt Offenburg
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bestattungsbezirke</p> <p>(3) e) Für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Offenburg ist nur der Erwerb eines Wahlgrabes möglich.</p> <p>(4) Durch die Regelung nach Abs. 2 und Abs. 3 wird das Recht auf Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof, der nicht von der Stadt Offenburg verwaltet wird, nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bestattungsbezirke</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbetreibende</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf den Friedhöfen Gewerbetreibende bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 - Ergänzung</p> <p style="text-align: center;">Gewerbetreibende</p> <p><i>(1) Die Zulassung kann für einen Zeitraum von 3 Jahren oder für einzelne Arbeiten erteilt werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Generelle Regelung</p> <p>Jede Grabstätte ist unabhängig von der besonderen Anforderung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>Einfassungen müssen aus Pflanzen, Betonstein oder Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung darf 6 cm nicht überschreiten. Plattengrößen und Versiegelungsflächen richten sich im Übrigen nach § 18 der Satzung.</p> <p>Offene Grabflächen, welche für eine Bepflanzung vorgesehen sind, können auch mit Natursteinsplitt, -Kies oder -Schotter belegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 – Neufassung und Ergänzung</p> <p style="text-align: center;">Generelle Regelung</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist unabhängig von der besonderen Anforderung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Einfassungen müssen aus Pflanzen, Betonstein oder Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung darf 6 cm nicht überschreiten. Plattengrößen und Versiegelungsflächen richten sich im Übrigen nach § 18 der Satzung.</p> <p>(3) Offene Grabflächen, welche für eine Bepflanzung vorgesehen sind, können auch mit Natursteinsplitt, Kies oder Schotter belegt werden.</p>

(4) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.

(5) Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 18

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(2) Die Grabmale dürfen folgende maximalen Maße haben:

1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite
Erdbestattungsreihengrab	1,70m	0,80m
→Kindergrab	1,70m	0,60m
Urnenbestattungsreihengrab	1,20m	0,60m
Erdbestattungswahlgrab	2,00m	0,80m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20m	1,60m
3-oder mehrstelliges		
Erdbestattungswahlgrab	2,40m	2,40m
Urnenbestattungswahlgrab	1,20m	0,80m

2. Liegende Grabmale	Max. Länge	Max. Breite
Erdbestattungsgrab	2,00m	1,00m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,00m	1,40m
3-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,00m	1,80m
Urnenbestattungsreihengrab	1,00m	0,60m
Urnenbestattungswahlgrab	1,00m	0,80m

Die Mindeststärke für die Grabmale beträgt 10 % der Höhe.

(5) Auf den Friedhöfen Bühl, Rammersweier, Waltersweier, Weier und Windschlag sind liegende Grababdeckungen nicht zulässig.

§ 18

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(3) Die Grabmale dürfen folgende maximalen Maße haben:

1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite
Erdbestattungsreihengrab	1,70m	0,80m
Kindergrab	1,20m	0,60m
Urnenbestattungsreihengrab	1,20m	0,60m
Erdbestattungswahlgrab	1,60m	0,80m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20m	1,60m
3-oder mehrstelliges		
Erdbestattungswahlgrab	2,40m	2,40m
Urnenbestattungswahlgrab	1,20m	0,80m

2. Liegende Grabmale

Bei Erdbestattungsgräbern, Urnenbestattungsreihengräbern und Urnenbestattungswahlgräbern dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen maximal 70 % der Grabfläche betragen. Bei 2-stelligem Erdbestattungswahlgrab dürfen liegende Grabmale maximal (Länge x Breite) 2,00 x 1,40 m und bei 3-stelligem Erdbestattungswahlgrab maximal 2,00 x 1,80 m betragen.

Die Mindeststärke für die Grabmale beträgt 12 cm für Grabmale ab einer Höhe von 1,20 m mindestens 10 % der Höhe.

(5) a) Auf den Friedhöfen Waltersweier, Weier und Windschlag sind liegende

	<p>Grababdeckungen nicht zulässig.</p> <p>b) Auf dem Friedhof Bühl dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungsgräbern maximal 70 % der Grabfläche betragen. Eine Kombination aus liegenden Grabmalen oder Abdeckungen und stehenden Grabmalen ist mit einer Gesamtansichtsfläche aller Gabelemente bis maximal 70 % der Grabfläche möglich. Bei Urnengräbern gilt die vorgenannte Regelung, erweitert auf maximal 100 % der Grabfläche.</p> <p>c) Auf dem Friedhof Rammersweier dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungsgräbern maximal 70 % der Grabfläche betragen. Eine Kombination aus liegenden Grabmalen oder Abdeckungen und stehenden Grabmalen ist mit einer Gesamtansichtsfläche aller Gabelemente bis maximal 70 % der Grabfläche möglich. Bei Urnengräbern gilt die vorgenannte Regelung, erweitert auf maximal 100 % der Grabfläche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Erhaltenswerte Grabmale und Grabstätten</p> <p>Grabmale und Grabstätten, die aufgrund ihrer Form und Geschichte (Orts- und Familiengeschichte) erhaltenswert erscheinen und für die Eigentümlichkeit des jeweiligen Friedhofs Bedeutung haben, werden in einem Verzeichnis geführt und den Grabbenutzungsberechtigten bekanntgegeben. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie auch nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes weder entfernt noch abgeändert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erscheint.</p> <p>Die Gestaltung dieser Grabmale/Grabstätten obliegt der Stadt Offenburg.</p>	<p>§ 22 – Änderung</p> <p>Kulturdenkmale und erhaltenswerte Grabmale und Grabstätten</p> <p>Grabmale und Grabstätten, die aufgrund ihrer Form und Geschichte aus künstlerischen, heimatgeschichtlichen, gestalterischen und sepulkralschichtlichen*Gründen als Erhaltenswert eingestuft sind und für die Eigentümlichkeit des jeweiligen Friedhofs Bedeutung haben, werden in einem Verzeichnis geführt und den Grabbenutzungsberechtigten bekanntgegeben.</p> <p>Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie auch nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes weder entfernt noch abgeändert werden.</p> <p>Die Gestaltung dieser Grabmale/Grabstätten obliegt der Stadt Offenburg.</p> <p>Grabmale und Grabstätten, die aus künstlerischen, heimatgeschichtlichen, gestalterischen und sepulkralschichtlichen Gründen als Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg eingestuft sind, sind grundsätzlich zu erhalten. Die Liste der Kulturdenkmale kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Veränderungen an diesen Grabmalen sind über die Friedhofsverwaltung mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Ergänzungen von Schriften (Namensergänzungen, Sterbedaten etc.) fallen nicht unter diese Vorschrift, wenn sie in der auf</p>

	<p><i>dem Grabstein vorhandenen Schriftform und Schriftgröße ausgeführt werden. Sie sind jedoch mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und von dieser zu genehmigen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)</p> <p>(1) Auf dem alten Friedhof werden neue Reihengrabstätten nicht mehr eingerichtet. Die Möglichkeit zu Belegungen in Wahlgrabstätten als Erdbestattungen ist möglich.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p><small>*Sepulkalkultur: (lat. sepulcrum, „Grab[lege]“) umfasst die Kultur des Todes, des Sterbens, des Bestattens sowie des Trauerns</small></p> </div>	<p>§ 30 - Änderung</p> <p>Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)</p> <p>(1) Auf dem <i>Waldbachfriedhof können Reihengräber ausschließlich als Urnenbaumgrabstätten eingerichtet werden.</i> Die Möglichkeit zu Belegungen in Wahlgrabstätten als Erd- und Urnenbestattungen ist möglich.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p> <p><i>(4) Für den Waldbachfriedhof gelten neben § 19 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungs- vorschriften – weitere zusätzliche Gestaltungs vorschriften</i></p> <p><i>Der Waldbachfriedhof ist ein Gesamt Denkmal von hoher stadtg eschichtlicher* und kulturhistorischer Bedeutung (Kulturdenkmal gem. § 2 Denkmal schutzgesetz Baden-Württemberg). Durch seine Anlage und die Vielzahl der kunsthistorisch und heimatgeschichtlich bedeutenden Grabmale ist der Waldbachfriedhof ein wichtiges Zeugnis der Sepulkalkultur. Wegen der historischen Bedeutung und zur Wahrung des Erscheinungsbildes, der Eigenart und der Würde des Waldbachfriedhofes in allen Belangen gelten nachfolgende besondere Gestaltungsregelungen:</i></p> <p><i>(a) Generelle Regelung</i></p> <p><i>Auf dem Waldbachfriedhof sind Grabstätten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.</i></p> <p><i>(b) Grabmale</i></p> <p><i>Grabmale sind in Anpassung an die historische Situation in Form von Holz-, Metall- oder Steinkreuzen, Bildstöcken, Natursteinstelen-, -säulen oder -pfeilern in stehend rechteckiger Grundform herzustellen. Die Gesamthöhe muss deutlich größer als die Breite sein. Breitsteine sind nur bei mehrstelligen Grabanlagen ausnahmsweise zulässig. Findlinge und felsartige Steine können zugelassen werden.</i></p>

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall (Bronze, Messing, Gusseisen) verwendet werden. Zulässig sind nur Natursteine in handwerklich bearbeiteter Oberfläche. Polierte Oberflächen sind ausgeschlossen.

Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Porträts und Fotos an Grabmalen sind nicht zulässig.

Liegende Grabmale, sowohl Ganz- oder Teilabdeckungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind Schriftplatten, Kissensteine o. ä. mit höchstens 0,35 qm Ansichtsfäche, die je Grabstelle aufgelegt werden können.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht sein und sind nur bis zu einer maximalen Größe von 30 cm² zulässig.

(c) Grabeinfassungen/Grabflächen

Grabeinfassungen müssen aus immergrünen Hecken oder geraden Kantensteinen aus unpoliertem Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung ab Geländeoberkante darf 6 - 12 cm, die Breite 10 - 15 cm nicht unter- bzw. überschreiten. Geschweifte Steineinfassungen sowie Platteneinfassungen sind nicht zugelassen.

Grabflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Belegen mit großflächigen Steinplatten, Natursteinsplitt, Kies, Schotter, Glas, Holz- oder Kunststoffschnitzeln oder farbigen Holzspänen ist nicht zulässig.

(d) Reihenurnenbaumgräber/Partnerbaumgräber

Auf dem Waldbachfriedhof sind an ausgewählten Bäumen Beisetzungsflächen für Reihenurnenbaumgräber und Partnerbaumgräber ausgewiesen.

Einheitlich nach Vorgaben gestaltete Gedenksteine/Abdeckplatten in der Größe von 15 x 15 cm bei Reihenbaumgräbern (bzw. 30 x 15 cm bei Partnerbaumgräbern) können am Beisetzungsort in Rasen/Wiese bodeneben eingebaut werden. An diesen Gräbern sind grundsätzlich keine individuellen Grabmale, Gedenksteine oder Gedenktafeln zulässig.

Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

	<p><u>(e) Familienbaumgräber</u> <u>An diesen Bäumen kann ein kleines, natürliches Grabmal (Findling, Felsen o.ä.) für Namensnennung aufgestellt werden.</u> <u>Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt b) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält c) entgegen § 5 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende und Fahrzeuge zur Beförderung von Erde oder Pflanzen befährt - Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und Grabsteine anbietet, Druckschriften und Ähnliches verteilt oder anbietet sowie Dienste aller Art anbietet - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten ausführt - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt - fremde Gräber oder Anlagen betritt und Blumen, Sträucher und Zweige abreißt - Denkmäler oder Umfassungsmauern beschädigt oder beschmutzt sowie Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt - Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt d) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 bis höchstens 511,00 € geahndet werden, im Falle der fahrlässigen Begehung 	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt 2) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält 3) entgegen § 5 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende und Fahrzeuge zur Beförderung von Erde oder Pflanzen befährt - Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und Grabsteine, anbietet, Druckschriften und Ähnliches verteilt oder anbietet sowie Dienste aller Art anbietet - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten ausführt - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt - fremde Gräber oder Anlagen betritt und Blumen, Sträucher und Zweige abreißt - Denkmäler oder Umfassungsmauern beschädigt oder beschmutzt sowie Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt - Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt a. <u>entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zulassung durchführt</u> b. <u>entgegen § 17 Grabmale errichtet ohne nachzuweisen, dass die verwen-</u>

höchstens mit 255,00 €	<p><i>ten Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.</i></p> <p>c. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 bis höchstens 500,00 € geahndet werden, im Falle der fahrlässigen Begehung höchstens mit 250,00 €.</p>
------------------------	--

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Offenburg Stand 01.07.2011	Vorschlag Änderung Friedhofsgebührenordnung der Stadt Offenburg
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 - Änderung Gebührenpflicht
Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen im Sinne des § 1 der Friedhofsatzung Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.	Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen im Sinne des § 1 der Friedhofsatzung <u>sowie nach § 6 für die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen</u> Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Beitreibung	§ 3 – Änderung Entstehung der Gebühr, <u>Festsetzung</u>, Fälligkeit, Beitreibung
<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grab- und Friedhofnutzungsgebühren (inkl. ggf. der Grünpflegekosten bei Rasengräbern) mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Familien- und/oder Partnerbaums bei Verleihung der Nutzungsberechtigung, bei sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.</p> <p>(2) Die Grab- und Friedhofnutzungsgebühren für Kauf-/Wahlgrabstätten werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes, die übrigen Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grab- und Friedhofnutzungsgebühren (inkl. ggf. der Grünpflegekosten bei Rasengräbern) mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Familien- und/oder <u>Partnerbäumen</u> bei Verleihung der Nutzungsberechtigung, bei sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung, <u>bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.</u></p> <p>(3) <u>In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.</u></p>

	(4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
Gebührenverzeichnis nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Offenburg vom 01.07.2011	Vorschlag Änderung Gebührenverzeichnis nach § 4 der Friedhofs- gebührensatzung der Stadt Offenburg
Pos. 9 Grabmalgenehmigung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung einmalig bei Errichtung Gebühr 81,00 €	Pos. 9 <u>Zustimmung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder Grabausstattungen je Antrag</u> Gebühr 81,00 € <u>Pos. 9.1</u> <u>Standsicherheitsprüfung je zu prüfendes Grabelement und Jahr</u> Gebühr 3,00 €
	<u>Pos. 16</u> <u>Zulassung zur Gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen für einen Zeitraum von drei Jahren je Antrag</u> Gebühr 80,00 € <u>Pos. 17</u> <u>Zulassung zur Gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen für eine Einzelgenehmigung je Antrag</u> Gebühr 30,00 €